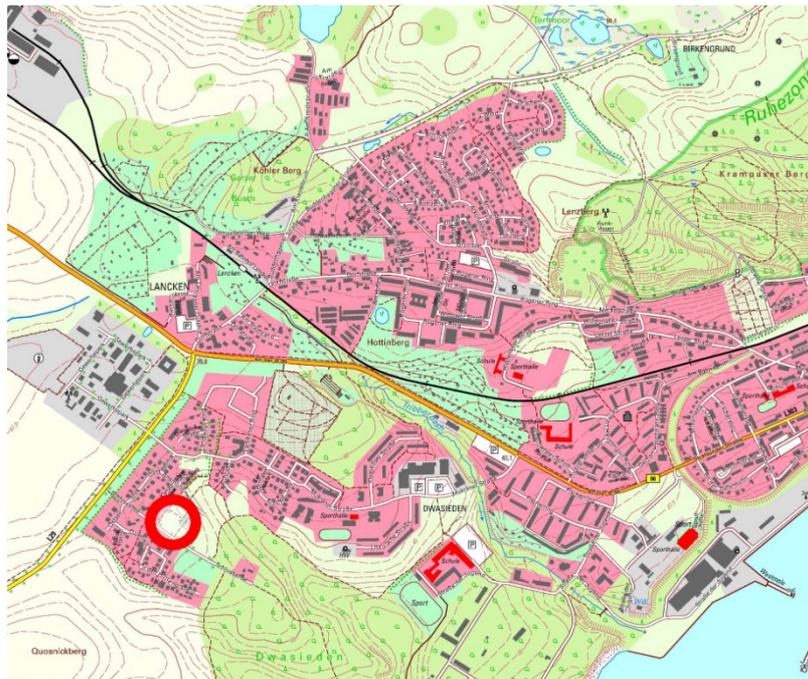


# Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße - 2. BA“ der Stadt Sassnitz

für den Bereich im Anemonenweg, der im Norden und Osten durch die Bebauung des Anemonenwegs im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße - 2. BA“ der Stadt Sassnitz, im Süden durch die Schlossallee und im Westen durch den Spielplatz an der Schlossallee und das Grundstück Kiebitzwiese 5 umschlossen wird und im Einzelnen die Flurstücke 44/11 und 44/15 (Teilfläche) der Flur 3 in der Gemarkung Lancken umfasst

Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)  
ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Aufgrund der §§ 10 und 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Fassung der Neubekanntmachung des BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der ab 1. Oktober 2017 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom ..... folgende Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße, 2. BA“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B-Text) sowie örtlichen Bauvorschriften, als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.



Übersichtslageplan  
(Quelle: Geoportal M-V)

**Entwurfssfassung**  
(für die Beteiligungen nach §3 (2) und §4 (2) BauGB)

**(Januar 2023)**

<p>OBER</p>  <p>FREI RAUM PLANUNG</p>	<p><b>BÜRO FÜR STADTENTWICKLUNG LANDSCHAFTSPLANUNG UND GARTENARCHITEKTUR</b></p> <p>Dipl.-Ing. Matthias Ober   Landschaftsarchitekt AK M-V Klützer Straße 49   23942 Dassow   Telefon 038826-86590   Mail: m.ober@ober-dassow.de</p>
--	--

# PLANZEICHNUNG (TEIL A)



**Maßstab 1: 500**

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen      Erläuterung      Rechtsgrundlage

---

## I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG      (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Reine Wohngebiete

(§ 3 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG      (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ      Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

II      Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH      Traufhöhe als Höchstmaß über Gelände (sh. Teil B - Text, Nr. 1.2)

OK      Oberkante als Höchstmaß über Gelände (sh. Teil B - Text, Nr. 1.2)

DN      Dachneigung (sh. Teil B - Text, Nr. + 6.1)      (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN      (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o

offene Bauweise



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN      (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:



Verkehrsberuhigter Bereich



Fußgängerbereich

VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG, ABWASSERBESEITIGUNG, ABLAGERUNGEN

Anlagen im öffentlichen Raum:



Mülltonnen-Bereitstellungsplatz im Straßenseitenraum

(Benutzung am Abholtag)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)



vorhandene Stromversorgungsanlage (Trafo, Schaltschrank)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHTE



Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

L1

Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Änderungsbereich, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (7. Änderung)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

.60,62      Höhenangabe Bestand (sh. Teil B – Text, Nr. 1.2)

# Textliche Festsetzungen (Teil B – Text)

Im Plangeltungsbereich (Änderungsbereich) werden die Festsetzungen des B-Plans Nr. 4 in der seit dem 01.09.1994 rechtskräftigen Fassung, in der seit dem 18.07.2000 rechtskräftigen Fassung der 1. Änderung, in der seit dem 24.10.2000 rechtskräftigen Fassung der 2. Änderung sowie in der seit dem 15.06.2021 rechtskräftigen Fassung der 6. Änderung vollständig durch die nachstehenden Festsetzungen der 7. Änderung des B-Plans Nr. 4 ersetzt.

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### **1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**

#### **1.1 Reine Wohngebiete**

Für die Reinen Wohngebiete (WR) gelten die Vorschriften der §§ 3, 12-14 BauNVO mit der Maßgabe, dass kleine Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans sind (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

Die Überschreitung der zulässigen GRZ ist durch die Grundfläche der nach §19 (4) Satz 1 BauNVO zuzurechnenden Anlagen um bis zu 50% zulässig (§ 19 (4) Satz 2 BauNVO).

#### **1.2 Dachformen / Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**

Die Dächer der Wohngebäude können als Satteldach (einschließlich Walm- oder Krüppelwalmdach) oder Flachdach ausgebildet werden.

##### **1.2.1 Gebäude mit Satteldächern**

Gebäude mit Satteldächern sind mit einer Dachneigung (DN) von 22-45°, einer maximalen Traufhöhe (TH) von 7,00m und einer maximalen Gebäudehöhe (OK) von 10,00m zu errichten.

Als Traufhöhe gilt die Höhenlage der Schnittlinie der Dachaußenhaut mit der aufgehenden Fassade.

##### **1.2.2 Gebäude mit Flachdächern**

Gebäude mit Flachdächern sind mit einer Dachneigung (DN) von bis zu maximal 5° anzulegen. Für Gebäude mit Flachdach beträgt die maximale Gebäudehöhe (OK) 7,50m und ist durch die Oberkante der Dachaußenhaut definiert. Bei der Anlage einer genutzten Dachterrasse darf diese Höhe auf einer Fläche von maximal 15qm für die Ausbildung eines Dachaufgangs mit Abstellraum um maximal 2,50m überschritten werden. Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe von 7,50m ist außerdem um maximal 1,00m für die Errichtung einer Attika oder einer durchsichtigen Absturzsicherung zulässig.

Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen und die Höhenlage der Geländeoberfläche i. S. d. LBauO M-V ist das Höhenniveau des natürlich anstehenden Geländes im Mittelpunkt der überbaubaren Fläche des Baugrundstücks nach den in Teil A gekennzeichneten Höhenangaben. Liegt das maßgebliche Höhenniveau des Baugrundstücks tiefer als die Verkehrsfläche im Mittelpunkt des Anschlussbereichs (Grundstückszufahrt) an das jeweilige Baugrundstück, so ist eine Überschreitung zugelassenen Bauhöhen (TH, OK) um diese Höhendifferenz allgemein zulässig.

### **2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

2.1 Für Vorbauten (Veranden, Erker), die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Gebäudebreite einnehmen, kann ein (straßenseitiges) Vortreten vor die Baugrenzen bis max. 1,50 m zugelassen werden.

Für Gebäudeteile, die zu mehr als 60% ihrer Außenflächen verglast sind, sowie für Balkone und ebenerdigen Terrassen kann eine Überschreitung der rückwärtigen (straßenabgewandten) Baugrenzen bis max. 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Stellplätze sind auch außerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

2.2 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) i. S. v. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO die Gebäude sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur zulässig mit einem Mindestabstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen i. S. v. § 14 (2) BauNVO bleibt unberührt. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

### **3. Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In dem Baugebiet WR 33 sind je Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.

#### **4. Planungen, Nutzungsregelungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25a und b BauGB)**

##### **4.1 Befestigung von privaten Grundstückszufahrten und Stellplatzflächen ( §9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Alle privaten Grundstückszufahrten und nicht überdachte Stellplatzflächen sind mit Ausnahme der Fahrspuren in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen. Dafür können Schotterrasen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken und/oder ein großporiges- bzw. offenfugiges Pflaster verwendet werden. Davon abweichend sind wasserundurchlässige Bauweisen zulässig, sofern das Oberflächenwasser innerhalb der angrenzenden gärtnerisch gestalteten Flächen versickert wird.

##### **4.2 Dachbegrünungen (§9 (1) Nr. 20 BauGB i.V. mit Nr. 25a+b BauGB)**

Im WR 33 sind Flachdächer von Wohngebäuden und von Nebenanlagen i. S. v. § 23 (5) BauNVO (z. B. Garagen, Carports) bei einer Dachneigung von bis zu 10° mit einer mind. extensiven Dachbegrünung nach den FFL-Richtlinien für Dachbegrünungen zu begrünen und zu erhalten. Die untergeordnete Anlage von Aufenthaltsbereichen/Dachterrassen sowie eine zusätzliche Errichtung von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie - Photovoltaik, Warmwasseranlagen – sind zulässig. Von der Verpflichtung der Dachbegrünung ausgenommen sind die Dachflächen des Erdgeschosses, die durch den Versatz mit dem darüber liegenden Geschoss entstehen.

##### **4.3 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen (§9 (1) Nr. 20 BauGB i.V. mit §9 (1) Nr. 25a BauGB i.V. mit §1a BauGB)**

Auf den im WR 33 nicht überbauten Grundstücksflächen sind je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum (1. Ordnung) oder zwei mittelgroße bis kleine Laubbäume (2. + 3. Ordnung) zu pflanzen. Die dazu zur Auswahl stehenden Baumarten sind der Pflanzenliste „Klimabäume“ (Anlage zur Begründung) zu entnehmen. Alle Pflanzungen sind in den jeweils genannten Mindestqualitäten vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

##### **4.4 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nur bis zur Höhenlage der Verkehrsfläche im Mittelpunkt des Anschlussbereichs (Grundstückszufahrt) an das jeweilige Baugrundstück zulässig. Die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

## **II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 3 LBauO-MV)**

1. Abweichend von der in Teil B-Text Nr. 1.2 festgesetzten Dachneigung können Nebenanlagen i. S. v. § 23 (5) BauNVO (z. B. Garagen, Carports) auch mit Flachdächern oder mit bis zu 22° geneigten Pult- oder Satteldächern errichtet werden.

2. Folgende Materialien sind als von außen sichtbare Baustoffe nicht zugelassen:

- Imitationen natürlicher Baustoffe, ausgenommen Dachziegel und kleinformartige zementgebundene Dachplatten (als Schieferersatz).
- Undurchsichtige Baustoffe mit glänzender, glasierter oder spiegelnder Oberfläche (ausgenommen Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie - Photovoltaik, Warmwasseranlagen).
- Durchscheinende Kunststoffe und farbige Glasbausteine.

3. Mülltonnenstellplätze sind gestalterisch in die Bau- und Grünanlagen einzubinden. Nicht umfriedete Mülltonnenstellplätze sind unzulässig. Die Müllbereitstellungsplätze im öffentlichen Raum sind durch eine 0,5 m breite, einreihige Laubgehölz-Schrithecke oder ein mit Kletterpflanzen begrüntes Rankgerüst gegenüber den anliegenden Baugrundstücken abzuschirmen.

4. Grundstückseinfriedigungen (einschließlich Hecken) müssen einen Abstand von mindestens 0,30 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Grundstückseinfriedigungen, die sichteinschränkend wirken (geschlossene Zäune, Hecken), dürfen in einem Bereich von 5 m beidseitig von Straßeneinmündungen und von Grundstückszufahrten eine Höhe/Wuchshöhe von maximal von 0,80 m nicht überschreiten.

5. Sofern auf den Flachdächern von Wohngebäuden Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie - Photovoltaik, Warmwasseranlagen – errichtet werden, sind diese durch die Ausbildung einer Attika derart optisch abzuschirmen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht wahrnehmbar sind. Auf den Satteldächern von Wohngebäuden sind die Anlagen entsprechend der jeweiligen Dachneigung anzubringen.

6 Im Bereich des Leitungsrechtes zu Gunsten der Versorgungsunternehmen (GFL L1) ist aufgrund des umfangreichen Leitungsbestandes ausschließlich eine gärtnerische Gestaltung sowie die Errichtung von Stellplätzen und Carports zulässig.

### **III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 (6) BauGB)**

#### **Bodendenkmalschutz**

Für den Plangeltungsbereich gilt das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. §11 Abs.3 DSchG M-V).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.1 vom 14.01. 1998, S.12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### **IV. HINWEISE**

#### **Artenschutzrechtliche Hinweise**

Die Fällung von Bäumen (§39 BNatSchG) und das Roden von Sträuchern und Gebüsch ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März des jeweils darauf folgenden Jahres zulässig und sollte dabei grundsätzlich innerhalb eines kompakten Zeitfensters durchgeführt werden. Der Nist- und Brutschutz von Vögeln ist dabei unmittelbar sicher zu stellen.

#### **Darüber hinaus werden folgende, allgemein zu berücksichtigende Hinweise gegeben:**

1. Die Anforderungen der **DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"** sind einzuhalten.

2. Die festgesetzten **Pflanzgebote** sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen bzw. nach Nutzungsbeginn der Gebäude durchzuführen. Für die Gehölzpflanzungen ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt 3 Jahren vorzusehen.

#### **3. Gemeindliche Satzungen und sonstige Vorschriften**

Für den Plangeltungsbereich gelten ergänzend folgende Satzungen der Stadt Sassnitz:

- **Baumschutzsatzung** zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen
- **Stellplatzsatzung** über die Herstellung notwendiger Stellplätze

Die Satzungen der Stadt Sassnitz und sonstige der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können während der Dienststunden in der Bauverwaltung der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 34, 18546 Sassnitz eingesehen werden.

#### **4. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes verstößt (§ 84 LBauO M-V).

Es gilt die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) in der ab 1. Oktober 2017 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 - Baulandmobilisierungsgesetz (BauMobG) am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802 (Nr. 33)), gültig ab dem 23. Juni 2021.

Es gilt die 4. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung – Plan-ZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 - Baulandmobilisierungsgesetz (BauMobG) am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802 (Nr. 33)), gültig ab dem 23. Juni 2021.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung hat am 23.06.2020 den Aufstellungsbeschluss über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße - 2. BA“ gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13 a BauGB beschleunigt ohne Umweltprüfung durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sassnitz, 30.11.2021

Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Sassnitz, .....

Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 29.11.2022 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße - 2. BA“ mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Sassnitz, .....

Bürgermeister

4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte vom 21.01.2022 bis 04.03.2022.

Sassnitz, .....

Bürgermeister

5. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße - 2. BA“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2

BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sassnitz, .....

Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sassnitz, .....

Bürgermeister

7. Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße - 2. BA“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Sassnitz, .....

Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grundlagenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bergen, .....

Siegel öffentlich bestellter Vermesser

9. Die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße - 2. BA“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Sassnitz, .....

Bürgermeister

10. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Sassnitz Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen worden.

Die Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße - 2. BA“ ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Sassnitz, .....

Bürgermeister